

+ 37

Edith Wohlfender SP Lärchenstrasse 19 8280 Kreuzlingen	Elsbeth Aepli Stettler CVP Wielsteinstrasse 34 8500 Frauenfeld	Regula Streckeisen EVP Amriswilerstrasse 20 8590 Romanshorn
Brigitta Hartmann GP Magdenastrasse 12 8570 Weinfelden	Robert Meyer GLP Höhenweg 37 8360 Eschlikon	

EINGANG GR 9. Mai 2012			
GRG Nr.	08	11059	441

Motion

„Änderung Rückerstattungsansprüche für Sozialhilfebeiträge von Familien“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) so zu ändern, dass die Rückerstattungspflicht für Familien und Alleinerziehende in der Regel entfällt.

Begründung

Armut in Familien ist auf den Sozialämtern bekannt. Viele Eltern schämen sich aber, Sozialhilfeunterstützung zu beanspruchen; dies insbesondere auch, weil sie um die Rückzahlungspflicht für diese Beiträge wissen (Wer Unterstützung erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist, vgl. § 19 Sozialhilfegesetz, RB 850.1). Die Angst vor der Schuldenfalle ist gross und sie versuchen sich und ihre Familie mit vielen Entbehrungen über Wasser zu halten.

Armut in Familien hat einschneidende Wirkungen auf das Wohl des Kindes. Die Bildungschancen sind minimiert und die gesundheitlichen Auswirkungen sind belegt. Auch wenn die erwachsenen Personen in Ein- oder Zwei-Eltern-Familien einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, reicht das Einkommen für die Lebenshaltungskosten der Familie allzu oft nicht aus, namentlich wenn das Einkommen aus der Erwerbsarbeit tiefer liegt als Unterstützungen nach den SKOS-Richtlinien. Einschränkungen müssen auf Kosten der Entwicklung der Kinder vorgenommen werden. Die Kinder können häufig nicht mehr an der Gemeinschaft teilhaben, da das Geld fehlt.

Im Interesse der Kinder wird zudem häufig auf eine Vollzeitbeschäftigung verzichtet, was zu einer höheren Sozialhilfeunterstützung – und nach heutigem System – höheren Rückerstattung führt. Die Sozialämter können abschätzen, wann eine Teilzeitbeschäftigung (oder keine Erwerbstätigkeit) sinnvoller ist als Vollzeitbeschäftigung und (kostenpflichtige) Fremdbetreuung der Kinder.

Bei ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen (Lottogewinn, Erbschaft) soll eine Rückerstattung auch weiterhin möglich sein, wobei die Kriterien gesetzlich zu definieren sind.¹.

Um die Chancengleichheit zu gewähren, aber auch um die Erwerbstätigkeit der Eltern wertzuschätzen, bitten wir um Unterstützung unserer Motion.

Kreuzlingen, 9. Mai 2012

Edith Wohlfender

E. Wohlfender

Frauenfeld, 9. Mai 2012

Elsbeth Aepli

Elsbeth A.

Romanshorn, 9. Mai 2012

Regula Streckeisen

Regula Streckeisen

Weinfelden, 9. Mai 2012

Brigitta Hartmann

Brigitta Hartmann

Eschlikon, 9. Mai 2012

Robert Meyer

Robert Meyer

¹ Vgl. beispielsweise die Bundesregelung zur Rückerstattung von gutgläubig erhaltenen Versicherungsleistungen (Art. 25 ATSG, Art. 5 ATSV)

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von
Edith Wohlfender/Elsbeth Aepli/Regula Streckeisen/Brigitta Hartmann/Robert Meyer
„Änderung Rückerstattungsansprüche für Sozialhilfebeiträge von Familien „

1	J. W. [unclear]	26	G. [unclear]
2	J. Watt	27	Th. Kleutmann
3	R. Jümann	28	J. Meis
4	G. [unclear]	29	R. [unclear]
5	K. Moor	30	L. [unclear]
6	[unclear]	31	J. [unclear]
7	I. Abegglen	32	Ch. [unclear]
8	T. [unclear]	33	A. [unclear]
9	H. [unclear]	34	M. [unclear]
10	B. [unclear]	35	[unclear]
11	A. [unclear]	36	[unclear]
12	R. [unclear]	37	[unclear]
13	U. [unclear]	38	[unclear]
14	M. [unclear]	39	
15	S. [unclear]	40	
16	J. [unclear]	41	
17	U. [unclear]	42	
18	L. Stäheli	43	
19	[unclear]	44	
20	V. [unclear]	45	
21	K. [unclear]	46	
22	S. [unclear]	47	
23	J. [unclear]	48	
24	M. [unclear]	49	
25	[unclear]	50	